

Stellungnahme des CHE

für das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst
des Landes Baden-Württemberg

zum Anhörungsentwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung hochschul-
rechtlicher Vorschriften (3. HRÄG)

Ulrich Müller und Prof. Dr. Frank Ziegele
Centrum für Hochschulentwicklung gGmbH
Verler Str. 6
33332 Gütersloh

27. November 2013

1. Hintergrund

Die Landesregierung hat am 15. Oktober 2013 den Anhörungsentwurf für das dritte Hochschulrechtsänderungsgesetz gebilligt. Das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst des Landes Baden-Württemberg hat das CHE gebeten, aus seiner Sicht Stellung zu nehmen zum Gesetzentwurf. Das CHE kommt dieser Bitte gerne nach und kommentiert im Folgenden einige Punkte aus seiner Perspektive.

Im Rahmen dieser gutachterlichen Stellungnahme kann selbstverständlich nicht eine umfassende Auseinandersetzung mit allen hochschulrechtlichen Regelungen des Landes Baden-Württemberg bzw. allen aktuell erwogenen Änderungen des Hochschulrechts im Detail erfolgen. Die Kommentierung konzentriert sich daher weitgehend auf zwei Themen, die aus Sicht des CHE von grundlegender Bedeutung sind: Die Wahl der Hochschulleitung und die Rolle des Hochschulrates. Im Vordergrund steht dabei weniger eine abstrakt-theoretische Forschungsperspektive als eine umsetzungsorientierte Rückmeldung zu bisherigen und möglichen künftigen Regelungen aus Expertensicht auf Basis der bisherigen Aktivitäten und Erfahrungen der Autoren.

2. Aufgabe der Unternehmensanalogie

2.1 Inhalte des Gesetzentwurfs

Der Entwurf des Landeshochschulgesetzes gibt die bislang praktizierte begriffliche Unternehmensanalogie (Vorstand, Fakultäts- oder Sektionsvorstand, Aufsichtsrat) auf und verwendet künftig (wieder) die üblichen Bezeichnungen (Rektorat, Dekanat, Hochschulrat). Eine Ausnahme bilden – vermutlich aus Gründen der sprachlichen Abgrenzung – die „Örtlichen Aufsichtsräte“ der Dualen Hochschule, deren Vorsitzende Mitglied im Hochschulrat der DHBW sind (§ 15; § 20 Absatz 6a; § 27 c). Hochschulräte an Universitäten können mit der Alternativbezeichnung „Universitätsrat“ geführt werden.

2.2 Stellungnahme des CHE

Auch wenn bereits bislang die Hochschulen des Landes anstelle der Bezeichnung „Aufsichtsrat“ eine „andere, hochschulspezifische Bezeichnung“ für den Hochschulrat vorsehen konnten (§ 15 Abs. 2 in der jetzigen Fassung), haben die bislang umgesetzten Bezeichnungen unter Umständen zur Fehlinterpretation, Hochschulen sollten dem Land zufolge (wie) Unternehmen sein, beigetragen.

Hochschulen in staatlicher Trägerschaft sind selbstverständlich keine Unternehmen. Zwar sollten sie ‚unternehmerisch‘ handeln; der Begriff der ‚unternehmerischen Hochschule‘ steht in Anlehnung an Burton Clark dabei aber nicht für profitorientierte Hochschulen. Er steht für Hochschulen, die ‚etwas unternehmen‘, also Innovationen umsetzen, beweglich sind, sich dem Wettbewerb wissenschaftlicher Leistungen stellen, sich wissenschaftliche Ziele suchen und diese effizient erreichen. Der Maßstab bleibt dabei stets ein wissenschaftlicher; Managementansätze aus der Privatwirtschaft lassen sich keinesfalls 1:1 übertragen.

Vor diesem Hintergrund begrüßt das CHE ausdrücklich den Ansatz, über die Verwendung wissenschaftsadäquater Begriffe Missverständnisse künftig zu vermeiden.

3. Wahl der Hochschulleitung

3.1 Inhalte des Gesetzentwurfs

Unter anderem die rechtliche Lage (vgl. dazu die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts¹) macht eine Anpassung des Gesetzes erforderlich. Die Wahl der hauptamtlichen Rektoratsmitglieder soll künftig in gemeinsamer Sitzung von Senat und Hochschulrat erfolgen (§ 17 Abs. 5), damit, so die Begründung, „Hochschulrat und Senat bei der Wahl der hauptamtlichen Rektoratsmitglieder künftig auf Augenhöhe agieren“ (Begründung, S. 163). Die Wahl bedarf künftig jeweils der Mehrheit der Mitglieder im Hochschulrat und Senat.

Zur Vorbereitung der Wahl wird eine gemeinsame Findungskommission gebildet, der beratend ein/e Vertreter/in des Wissenschaftsministeriums angehört. Bislang wählte der Aufsichtsrat die hauptamtlichen Vorstandsmitglieder; der Wahlvorschlag bedurfte des Einvernehmens mit dem Wissenschaftsministerium sowie der Bestätigung durch den Senat.

Die Abwahl („vorzeitige Beendigung der Amtszeit“) eines hauptamtlichen Rektoratsmitglieds ist künftig im wechselseitigen Einvernehmen von Hochschulrat, Senat und Wissenschaftsministerium möglich (§ 17 Abs. 7). Im Hochschulrat und Senat ist dafür jeweils eine 2/3-Mehrheit nötig. Bislang konnte der Aufsichtsrat nach Anhörung des Senats und im Einvernehmen mit dem Wissenschaftsministerium mit 2/3-Mehrheit abwählen.

Nebenamtliche Rektoratsmitglieder werden künftig ausschließlich vom Senat gewählt, die bisher notwendige Zustimmung des Aufsichtsrats entfällt (§ 20 Abs. 1).

3.2 Stellungnahme des CHE

Aus Sicht des CHE lassen zwei Gründe das Prinzip einer doppelten Legitimation bei der Berufung von Hochschulleitungen, also eine Berufung durch Senat und Hochschulrat in einem Wechselspiel von Entscheidungen in beiden Organen, als sinnvolles Vorgehen erscheinen:

- Eine reine Verlagerung der Wahl einer Hochschulleitung auf den Hochschulrat – die nicht zur Diskussion steht und auch der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes widersprechen würde – würde den inneren Rückhalt der Hochschulleitung gefährden. Es sollte niemand Rektor/in oder Präsident/in werden, der/die innerhalb der Hochschule keine Akzeptanz genießt.
- Eine bloße Wahl durch den Senat dagegen würde die Handlungsfähigkeit der Hochschulleitung schwächen. Weitreichende notwendige Veränderungen, etwa die Auflösung oder Zusammenlegung von Fakultäten oder das Setzen neuer Prioritäten, wären in dieser Konstellation kaum möglich. Wer die Entscheidungsfin-

¹ Beschluss des Ersten Senats vom 20. Juli 2010, vgl.

http://www.bverfg.de/entscheidungen/rs20100720_1bvr074806.html.

derung bezüglich grundlegender Fragen wieder allein im Senat verorten will, blendet die massiven Steuerungsprobleme der akademischen Selbstverwaltung aus, die noch vor wenigen Jahren viele Hochschulen lähmten. In Bezug auf die Wahl der Hochschulleitung würde eine reine Senatsentscheidung Konstellationen begünstigen, in denen Kandidaten Kompromisse auf niedrigem Niveau und gleichmäßiges Bedienen von Partikularinteressen versprechen.

Dass bei der doppelten Mitwirkung der Organe (Hochschulrat und Senat) vereinzelt Konflikte auftreten, ist unvermeidlich und sollte ausgehalten werden. Eine gemeinsame Findungskommission von Senat und Hochschulrat ist aus Sicht des CHE eine gute Option, um mit diesen Konflikten effizient umzugehen. Paritätisch besetzte Findungskommissionen haben sich in mehreren Bundesländern gut bewährt und in vielen Beispielen Entscheidungen im Konsens der Organe ermöglicht.

Der neue Ansatz, die Hochschulleitungswahl gleichberechtigt durch die Mitglieder des Senats und des Hochschulrats durchführen zu lassen, ist aus Sicht des CHE überzeugend. Der darin angelegte Konsenszwang mindert das Risiko des Scheiterns.

Das CHE begrüßt darüber hinaus, dass die Wahl der Hochschulleitung künftig explizit jeweils der Mehrheit der Mitglieder im Hochschulrat und Senat bedarf. Diese Regelung sichert die grundlegende Verfahrenslogik, nämlich die doppelte Legitimation und die Balance von interner und externer Unterstützung für die Hochschulleitung. Für die Regelung sprechen insbesondere die folgenden Punkte:

- Ohne diese getrennte Abstimmung trotz gemeinsamer Sitzung bestünde die Gefahr, dass die Hochschulleitung gegen die Mehrheit des Senats gewählt werden könnte, wenn sich z.B. die Mitglieder eines rein extern besetzten Hochschulrats vollständig einig sind und nur wenige Senatsmitglieder auf ihrer Seite haben.
- Bei einem gemischt besetzten Hochschulrat bestünde ohne die o.g. Regelung das Problem, dass eine aus Senat und Hochschulrat zusammengeführte temporäre „Wahlgemeinschaft“ klar intern dominiert wäre. Auch dies wäre im Sinne der doppelten Legitimation nicht wünschenswert und würde das bisher zu konstatierende Problem (Dominanz des Hochschulrats) nur auf die interne Seite verlagern, nicht aber auflösen.
- Nicht zuletzt sichert die getrennte Abstimmung die Transparenz der Zuständigkeiten. Das MWK möchte die Transparenz und Rechenschaftspflicht des Hochschulrats stärken – hierzu ist es aber unabdingbar, dass in entscheidenden Aufgabebereichen (eben v.a. der Wahl und Abwahl der Hochschulleitung) Positionierungen klar und eindeutig dem Hochschulrat zugeordnet werden können.

Zusammenfassend lässt sich festhalten: Die im Gesetzentwurf entworfene Regelung einer Wahl der Hochschulleitung in gemeinsamer Sitzung von Senat und Hochschulrat verortet trägt aus Sicht des CHE dazu bei, eine doppelte Legitimation über Konsenszwang bei gleichzeitiger Rollenklarheit der Organe zu erreichen. Die zeitgleiche, aber getrennte Abstimmung verhindert eine nicht wünschenswerte mögliche interne Dominanz ebenso wie eine Entscheidung gegen die Mehrheit des Senats. Sie sichert explizit die doppelte Legitimation. Auch eine gemeinsame Diskussion ist, vorbereitet durch die weiter elementare gemeinsame Findungskommission, sichergestellt. Eine sukzessive Behandlung der Wahl erst im Senat, dann im Hochschulrat würde weni-

ger die Gemeinsamkeit als den Antagonismus von Senat und Hochschulrat befördern. Die Mechanismen sind so gestaltet, dass sie die Konsensbildung erleichtern.

Dass die Regelungen einer Abwahl der Hochschulleitung dem Modus der Wahl folgen, ist aus Sicht des CHE konsequent. Dass allerdings das Wissenschaftsministerium einem vorzeitigen Beenden einer Amtszeit explizit zustimmen muss, erscheint überflüssig. Wenn Senat und Hochschulrat mit 2/3-Mehrheit ein hauptamtliches Rektoratsmitglied abberufen, sollte sich das Land dieser autonomen Entscheidung nicht in den Weg stellen.

Suboptimal erscheint es aus Sicht des CHE, dass nebenamtliche Rektoratsmitglieder künftig ausschließlich vom Senat gewählt werden. Es wäre sinnvoller, auch hier eine doppelte Legitimation (durch Senat und Hochschulrat) vorzusehen. Es sollten Situationen vermieden werden, in denen der Senat den hauptamtlichen Rektoratsmitgliedern ‚Gegenspieler‘ zur Seite stellt. Die Gefahr wird bereits dadurch gemildert, dass die nebenamtlichen Rektoratsmitglieder auf Vorschlag des Rektors vom Senat gewählt werden. Dennoch erscheint ein Wahlverfahren analog zu dem des Rektors/der Rektorin im Falle von Konflikten sachdienlichere Reaktionsmöglichkeiten zu bieten bzw. stärker dazu beizutragen, Konflikte zu vermeiden.

4. Regelungen bezüglich der Hochschulräte

4.1 Inhalte des Gesetzentwurfs

Das neue Landeshochschulgesetz justiert die Leitungsstrukturen an den Hochschulen neu und enthält entsprechend auch Veränderungen in Bezug auf die Hochschulräte (bislang „Aufsichtsräte“). Wie im Eckpunktepapier des Kabinetts vom 26. Februar 2013 angekündigt, sieht der Gesetzesentwurf einen ausschließlich mit externen Mitgliedern besetzten Hochschulrat als Regelfall vor (§ 20 Abs. 3); die Grundordnung der Hochschulen kann abweichend eine gemischte Zusammenbesetzung vorsehen, dann aber mit Mehrheit der externen Mitglieder und externem Vorsitz (§ 20 Abs. 5). Die Auswahl der Mitglieder des Hochschulrats obliegt einer Findungskommission, die aus Mitgliedern des Senats, die nicht dem Rektorat angehören, sowie einer Vertretung des Wissenschaftsministeriums (§ 20 Abs. 4) zusammengesetzt ist.

Die Amtszeit der Mitglieder wird auf maximal neun Jahre befristet (§ 20 Abs. 5). Zudem wird eine Frauenquote von mindestens 40 % eingeführt (§ 20 Abs. 3).

Hat ein Hochschulratsmitglied das Vertrauen des Senats oder des Landes verloren, kann es vom Wissenschaftsminister abberufen werden (§ 20 Abs. 4); dazu bedarf es einer 2/3-Mehrheit im Senat bzw. das Einvernehmen des Senats, wenn die Initiative vom Wissenschaftsministerium ausgeht. Die Begründung kommentiert, dass mit dem Abberufungsgrund „Vertrauensverlust“ bewusst ein weiter politischer Begriff gewählt wurde, „der den handelnden Akteuren einen großen Beurteilungsspielraum eröffnen soll“ (S. 201).

Die Aufgaben der Hochschulräte werden auf Fragen der Strategie und Kontrolle konzentriert. Der Hochschulrat soll in operativen Detailfragen (etwa in Bezug auf die Beschlussfassung über die Funktionsbeschreibung von Stellen für Hochschullehrer, bislang § 20 Abs. 1 Nr. 11) entlastet werden. Bezüglich der Einrichtung fakultäts- und sektionsübergreifender Zentren für die Forschung liegt die Beschlussfassung beim

Hochschulrat – sie kann entfallen „bei Übereinstimmung mit dem Struktur- und Entwicklungsplan“ (§ 40 Abs. 5).

Der Hochschulrat soll dem Senat und dem Wissenschaftsministerium spätestens alle zwei Jahre Rechenschaft über die Erfüllung seiner Aufgaben ablegen und diesen Bericht auch veröffentlichen. Zudem soll er seine Zusammensetzung, Sitzungstermine, Tagesordnungen und wesentliche Beschlüsse veröffentlichen (§ 20 Abs. 5a).

4.2 Stellungnahme des CHE

Als Hintergrund für die folgenden Einschätzungen dienen v.a. die Erkenntnisse, die das CHE etwa im Rahmen des Veranstaltungsformats „Forum Hochschulräte“² gewonnen hat und die neben einer Positionierung zahlreicher deutscher Hochschulratsvorsitzender aus diesem Kreis³ auch in einem „Handbuch Hochschulräte“⁴ Niederschlag gefunden haben. Insbesondere die aus einer qualitativen empirischen Studie im „Handbuch Hochschulräte“ abgeleiteten Erfolgsfaktoren für Hochschulräte sind ein geeigneter Referenzpunkt zur Beurteilung der baden-württembergischen Entwicklungen.

Besetzung:

Die Fortschreibung einer überwiegend externen Besetzung des Hochschulrats ist aus Sicht des CHE zu begrüßen. Die Hochschulen benötigen aufgrund des weitgehenden Verzichtes des Staates auf Detailsteuerung (zumindest überwiegend) externe Hochschulräte als legitimierendes Kontrollorgan, zudem profitieren sie von externer Expertise und konstruktiv-kritischer Rückmeldung durch die Hochschulräte.

Das CHE begrüßt ausdrücklich den Verzicht auf Quotenregelungen für die Repräsentanz bestimmter Gruppen. Einzelpersonlichkeiten sollten, wie § 20 Abs. 4 sinnvollerweise festhält, aufgrund ihrer Qualifikation berufen werden und nicht als Repräsentant(inn)en bzw. Interessenvertreter/innen bestimmter Herkunftsinstitutionen, bestimmter Statusgruppen oder bestimmter gesellschaftlichen Gruppen und deren Partikularanliegen. Letztlich kommt es darauf an, Personen zu gewinnen, die die Hochschule als Ganzes bei der Verwirklichung ihres Leitbildes und der Erfüllung ihrer gesellschaftlichen Aufgaben am besten unterstützen können. Der entscheidende Vorteil der derzeitigen Konstruktion ist, dass die Hochschulratsmitglieder als Personen mit

² Das 2009 vom Stifterverband für die deutsche Wissenschaft und der Heinz Nixdorf Stiftung gemeinsam mit dem CHE etablierte bundesweite Forum für Hochschulräte richtet sich als Veranstaltungsreihe an alle Hochschulräte aus Wirtschaft, Wissenschaft und Gesellschaft und bietet ihnen institutionenübergreifend die Möglichkeit zum Informations- und Erfahrungsaustausch. Es findet zweimal im Jahr statt und beschäftigt sich zum einen mit den Rahmenbedingungen und Erfolgsfaktoren der Hochschulratsarbeit, zum anderen mit aktuellen Fallstudien und konkreten Aufgabenstellungen. Nähere Informationen: www.forum-hochschulraete.de.

³ Rund 100 Vorsitzende bzw. stellvertretende Vorsitzende von Hochschulräten haben das Positionspapier „Hochschulräte als Organe einer autonomen Hochschule“ vom Januar 2012 mittlerweile unterschrieben. Es ist online verfügbar unter http://www.che.de/downloads/Positionspapier_deutscher_Hochschulratsvorsitzender_inkl_Unterschriften_1382.pdf.

⁴ Meyer-Guckel, Volker; Winde, Mathias; Ziegele, Frank (Hrsg.): Handbuch Hochschulräte – Denkanstöße und Erfolgsfaktoren für die Praxis, Essen, Stifterverband, 2010. Online verfügbar unter http://www.che.de/downloads/Handbuch_Hochschulraete.pdf. Das Handbuch basiert auf Experteninterviews mit Hochschulräten, Hochschulpräsident(inn)en und -rektor(inn)en, Vertretern von Ministerien und Leitern von Hochschulratsgeschäftsstellen. In mehreren Expertenrunden wurden daraus Empfehlungen und Denkanstöße für die Praxis erarbeitet. Vgl. dazu auch Müller, Ulrich; Winde, Mathias: Governing Boards in German Higher Education Institutions - Purposes, Roles and Factors for Success or Failure, in: Sjur Bergan, Eva Egron-Polak, Jürgen Kohler, Lewis Purser, Martina Vukasović (Hrsg.): Leadership and Governance in Higher Education – Handbook for Decision-makers and Administrators, Berlin (Raabe), 2012.

relevantem Kompetenzprofil berufen werden. Die Hochschulen haben es selbst in der Hand, die geeigneten Personen zu finden und sollten sich dabei von den Kompetenzen statt von der Zugehörigkeit zu einer Gruppe leiten lassen. Die Praxis zeigt, dass sich Hochschulräte in diesem Bewusstsein tatsächlich für das Wohl der Hochschule statt für eine Klientel einsetzen. Das Gesamtinteresse der jeweiligen Hochschule sollte stets Vorrang haben vor externen und internen Gruppeninteressen. Die dazu nötige Souveränität und Unabhängigkeit der Hochschulratsmitglieder kann nur gewährleistet werden, wenn weiterhin auf vorgegebene Proporze im Hinblick auf gesellschaftliche Interessen- oder hochschulinterne Statusgruppen verzichtet wird.

Besetzungsverfahren:

Skeptisch ist aus Sicht des CHE allerdings das Berufungsverfahren zu bewerten, da die Hochschulleitung nicht beteiligt ist. Natürlich lässt sich argumentieren, eine Beteiligung der Hochschulleitung sei auszuschließen, da diese vom Hochschulrat kontrolliert werde. Andererseits ist ein Vertrauensverhältnis zwischen Hochschulleitung und Hochschulrat (insbesondere, was den Vorsitz betrifft) für die künftige Zusammenarbeit elementar, was stark für eine Beteiligung spricht.

Grundsätzlich sollte das Besetzungsverfahren transparent sein; Staat und Hochschule sollten beteiligt sein. Die Hochschule sollte das Vorschlagsrecht besitzen, um eine hohe Identifikation und Passgenauigkeit der Besetzung zu erleichtern. Die Berufung sollte durch den Staat erfolgen, etwa durch das zuständige Wissenschaftsministerium, das allerdings nur in Fällen besonders problematischer Konstellation die Berufung zu verweigern hätte.

Hochschulintern ist abzuwägen zwischen einem starken Einfluss der Hochschulleitung (Vorteil: leichtere Gestaltung eines Vertrauensverhältnisses, Nachteil: unter Umständen mangelnde kritische Distanz der Hochschulratsmitglieder) und einem Vorschlagsrecht des Senats (Vorteil: höhere hochschulinterne Akzeptanz, Nachteil: potenzielle Reduzierung des Grades der Außensteuerung). Vieles spricht daher auch hochschulintern für die Wahl des Konsensverfahrens mit einer gemeinsamen Findungskommission. Das CHE plädiert daher dafür, die im Gesetzentwurf vorgesehene Findungskommission beizubehalten, jedoch nicht mit Vertreter(inne)n des Senats und des Wissenschaftsministeriums, sondern mit Vertreter(inne)n des Senats und der Hochschulleitung zu besetzen.

Eine Befristung der Amtszeit von Hochschulräten ist aus Sicht des CHE weder sinnvoll noch nötig.

Abberufungsmöglichkeit:

Das CHE begrüßt ausdrücklich das Vorhaben, künftig eine Abberufungsmöglichkeit für Hochschulratsmitglieder vorzusehen. Das Land sollte als Ultima Ratio die Möglichkeit der Abberufung aus wichtigem Grund vorsehen.

Eine Abberufung sollte allerdings nicht allein durch das Ministerium entschieden werden können – dies würde nach Ansicht des CHE die Autonomie der Hochschule in Frage stellen. Der Gesetzentwurf sieht nur eine 2/3-Mehrheit des Senats als Hürde vor – aus Sicht des CHE sollte besser ein qualifizierter Beschluss der Hochschulleitung und des Senats für die Abberufung eines Mitgliedes des Hochschulrates erforderlich sein. Es sollte keine Möglichkeit geschaffen werden, unliebsame Hochschulratsmitglieder ‚rausschießen‘ zu können.

Entlastung von operativen Kompetenzen:

Abstrakt gesprochen, sollten aus Sicht des CHE strategische, operative und eher legislative Aufgabenschwerpunkte wie Kompetenzen grundsätzlich möglichst klar

getrennt Hochschulrat, Hochschulleitung und Senat zugeordnet werden. Die im Gesetzentwurf skizzierten Regelungen tragen dazu bei, diesen Ansatz stärker als bisher umzusetzen.

Transparenz:

Das Ziel der Transparenz ist unstrittig. Die entscheidende Frage für den Gesetzgeber ist, in welcher Form und in welchem Umfang gesetzliche Regelungen zur Transparenz erforderlich sind. Nicht zu übersehen ist dabei das Spannungsverhältnis, in dem sich Hochschulräte befinden: Einerseits sollen und müssen sie öffentlich wahrnehmbar sein, da sie sich sonst nach außen hin nicht für ihre Hochschule einsetzen können und hochschulintern misstrauisch als unbekannte Größen beäugt werden. Sie werden innerhalb der Hochschule besser wahrgenommen und gewinnen an Akzeptanz, wenn sie für Transparenz ihrer Vorgehensweise und ihrer wesentlichen Entscheidungen sorgen und ihre Arbeit hochschulintern und öffentlich sichtbar machen. Andererseits wäre es der dem Gremium zgedachten Rolle nicht angemessen, wenn es sich über eine eigene Öffentlichkeitsarbeit zu sehr in den Vordergrund spielen würde. Es ist Sache der Hochschulleitung, die operative Arbeit und die strategische Ausrichtung einer Hochschule in der Öffentlichkeit zu vertreten. Es gibt Negativbeispiele, in denen Hochschulräte zu einer Art zweiten Hochschulleitung avancieren; dies ist unbedingt zu vermeiden und setzt den Transparenzaktivitäten eine Grenze.

Es erscheint insbesondere sinnvoll, dass ein Hochschulrat aktuell Termine und Entscheidungen über die Hochschul-Webseite kommuniziert. Hochschulen sollten zu diesem Zweck in Abstimmung mit ihrem Hochschulrat im Rahmen des hochschulischen Internetauftritts eine eigene Unterseite für das Leitungsorgan unterhalten. Diese sollte transparent die gesetzlichen Aufgaben des Organs, ggf. ihre Geschäftsordnung, die aktuelle personelle Besetzung, die Geschäftsstelle/Ansprechpartner sowie die nächsten Sitzungstermine nennen und natürlich aktuelle Tagesordnungspunkte und zeitnah wesentliche Beschlüsse. Der/die Vorsitzende des Hochschulrates sollte entsprechende Aktualisierungen im Internet veranlassen und redigieren. Aus Sicht des CHE sieht der Gesetzentwurf insofern einen sinnvollen Weg vor, der das Anliegen der Transparenz allgemein im Gesetz verankert und es somit als wichtigen Punkt auf die Agenda von Hochschulräten setzt, allerdings nicht im Detail vorschreibt. Die Hochschulräte sollten diesen gesetzlichen Auftrag im Rahmen ihrer Positions- und Rollenbestimmung aufgreifen und für die jeweilige Hochschule passende Transparenzansätze schaffen.

Zu Recht schreibt der Gesetzentwurf keine zyklischen Begegnungen mit verschiedenen Statusgruppen fest – diese Bezugspunkte im Einzelfall gesetzlich vorzugeben, ist weder realistisch noch angemessen. Dennoch sollte ein Hochschulrat darauf achten, die jeweils bei bestimmten Fragestellungen relevanten Akteure einzubeziehen. Über persönliche Begegnungen können wechselseitig Standpunkte verdeutlicht und ein vertrauensbildender Dialog gepflegt werden. Es liegt auch im Interesse eines Hochschulrates, im hochschulinternen Gesamtgefüge eine konstruktive Beziehung zu den Hochschulgremien und hochschulischen Funktionsträgern auf dezentraler Ebene zu pflegen. Insbesondere die Dekan(inn)e(n), die Vertreter/innen des Senats, der Studierendenschaft sowie die Chancengleichheitsbeauftragten zählen zu den Dialoggruppen, mit denen ein Hochschulrat regelmäßig den Austausch suchen sollte.

Rechenschaftspflicht:

Die geplante Gesetzesänderung, dem Hochschulrat spätestens alle zwei Jahre einen Rechenschaftsbericht über die Erfüllung seiner Aufgaben abzuverlangen und diesen Bericht auch zu veröffentlichen, ist differenziert zu bewerten.

Einerseits erscheint es tatsächlich ungewöhnlich, dass ein Organ Entscheidungsgewalt, mindestens aber Mitwirkungsrechte in entscheidenden Fragen besitzt, bislang aber niemandem gegenüber berichts- oder rechenschaftspflichtig ist. Andererseits stehen die Entscheidungsbereiche, in denen Hochschulräte wirkliche Entscheidungsbefugnisse haben, etwa bei der Wahl einer neuen Hochschulleitung, ohnehin im Fokus der interessierten Öffentlichkeit, sodass Geheimniskrämerei unmöglich ist und Beschlüsse unweigerlich zutage treten und vom Hochschulrat verantwortet werden müssen.

Grundsätzlich sollte eine intensive, konstruktive und vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen Ministerium, Hochschule und Hochschulrat angestrebt werden. Diese gelingt in erster Linie durch lebendige Kommunikation sowie kontinuierliche und vor allem wechselseitige Information. Institutionalisierte Rechenschafts- und Berichtspflichten für Hochschulräte könnten dieses Vertrauensverhältnis stören, wenn sie zu häufig abgefordert werden, zu kleinteilig bzw. zu umfangreich konzipiert sind oder die Rollen und jeweiligen Aufgabenschwerpunkte der jeweiligen Gremien nicht trennscharf unterscheiden.

Eine Abwägung dieser Vor- und Nachteile der Rechenschaftspflicht lässt aus Sicht des CHE folgende Regelungen sinnvoll erscheinen:

- Ein Staat, der einerseits bewusst Aufgaben delegiert, sollte nicht andererseits in kurzen Abständen die Umsetzung im Detail unter die Lupe nehmen. Eine zu detaillierte und zu häufige Berichtspflicht würde auch unnötig Kapazitäten des Hochschulrates binden.
- Eine direkte Beteiligung und damit auch kontinuierliche Information des Ministeriums ist bereits jetzt über beratend an den Sitzungen des Hochschulrats teilnehmende Mitglieder des MWK gegeben (§ 20 Abs. 5a). Darüber hinaus soll ein Hochschulrat künftig seine Zusammensetzung, Sitzungstermine, Tagesordnungen und wesentliche Beschlüsse veröffentlichen (§ 20 Abs. 5a).
- Zyklische Berichtspflichten zu operativen Fragestellungen (Finanzen, Studierenden- und Absolventenzahlen etc.) hat bereits die Hochschulleitung als „Sprachrohr“ der jeweiligen Hochschule. Hätte ein weiteres Leitungsorgan wie der Hochschulrat separate Berichtspflichten zum laufenden Geschäft, ergäbe sich leicht eine verwirrend Mehrstimmigkeit der verschiedenen Organe.
- Eine Rechenschaftspflicht des Hochschulrats sollte sich also auf Entscheidungen konzentrieren, die wirklich in Händen des Hochschulrates liegen. Sie sollte dabei klar v. a. legitimatorischen Charakter haben, also dem Hochschulrat die Möglichkeit eröffnen, öffentlich wahrnehmbar über seine Tätigkeit, Schwerpunkte und Entscheidungen zu berichten und die übrigen Transparenzbemühungen zu unterstützen.

- Zyklische Berichtspflichten sollten nicht zuletzt klar abgekoppelt werden von kurzfristigen politischen Handlungszwängen.

Diese Anforderung wird durch den vorliegenden Entwurf grundsätzlich umgesetzt. Die vom MWK vorgesehene mindestens zweijährliche Frequenz der Rechenschaftslegung ist aus Sicht des CHE allerdings nur dann umsetzbar und sinnvoll, wenn der Umfang des Rechenschaftsberichts entsprechend knapp bleibt. Grundsätzlich kann der Rechenschaftsbericht auf zweierlei Art gestaltet werden:

- Einerseits könnte er als eine Zusammenstellung der (künftig ohnehin bereits knapp auf der Webseite der Hochschule gelisteten) wesentlichen Aktivitäten, Tätigkeitsschwerpunkte und Ergebnisse fungieren, ergänzt um eine Einordnung in den größeren Rahmen (Aufgabe des Hochschulrats, Strategie der Hochschule).
- Andererseits ist es denkbar, jeweils in der Mitte oder zum Ende einer Berufungsperiode eine die eigene Arbeit reflektierende Zwischenbilanz zu erstellen und zu veröffentlichen. Die übergeordnete Tätigkeit des Hochschulrats und seine strategisch an größeren Zusammenhängen orientierte Tätigkeit durch die Mitglieder würden in diesem Fall aufgrund des erhöhten Aufwandes und der Notwendigkeit, längere Zeiträume in den Blick zu nehmen, allerdings längere Berichtsfrequenzen naheliegend erscheinen lassen.

Die im Gesetzentwurf vorgesehene zweijährliche Frequenz erscheint insofern aus Sicht des CHE machbar, sofern der damit verbundene Aufwand angesichts der ehrenamtlichen Wahrnehmung der Hochschulratstätigkeit überschaubar bleibt. Adressat des Rechenschaftsberichtes sollten alle stakeholder des Hochschulrats sein, also neben der Hochschulöffentlichkeit und dem MWK auch die allgemeine Öffentlichkeit.